



## **Satzung**

### **über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung – KTS) vom 07.05.2008 in der Fassung vom 26.11.2019**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 06.05.2008 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Erhebung einer Kurtaxe**

Die Stadt Donaueschingen erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen eine Kurtaxe.

#### **§ 2**

##### **Kurtaxepflichtige**

- (1) Kurtaxepflichtig sind alle Personen, die sich in der Stadt aufhalten, aber nicht Einwohner der Stadt sind (ortsfremde Personen) und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen im Sinne von § 1 geboten ist.
- (2) Kurtaxepflichtig sind darüber hinaus auch die Einwohner der Gemeinde, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben und nicht in Donaueschingen arbeiten oder in Ausbildung stehen.
- (3) Die Kurtaxe wird nicht von ortsfremden Personen und Einwohnern erhoben, die in der Stadt arbeiten oder in Ausbildung stehen.
- (4) Kranke und schwer behinderte Personen, die nicht in der Lage sind, ihre Unterkunft zu verlassen und dies durch ärztliches Zeugnis nachweisen, unterliegen während der Dauer dieses Zustandes nicht der Kurtaxepflicht. Der Nachweis ist spätestens am Tag der Abreise der Stadtverwaltung - Amt für Kultur, Tourismus und Marketing - vorzulegen.

#### **§ 3**

##### **Maßstab und Satz der Kurtaxe**

- (1) Die Kurtaxe beträgt ganzjährig je Aufenthaltstag



für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben	1,50 Euro
für Kinder/Jugendliche	0,50 Euro.

- (2) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.

### **§ 3a**

#### **Pauschale Jahreskurtaxe**

- (1) Von kurtaxepflichtigen Einwohnern (§ 2 Abs. 2) wird anstelle der Kurtaxe nach § 3 Abs. 1, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des tatsächlichen Aufenthalts, eine pauschale Jahreskurtaxe erhoben.
- (2) Die pauschale Jahreskurtaxe beträgt pro Person 60,00 Euro.
- (3) In den Fällen des § 6 Abs. 2, Satz 2 ist die pauschale Jahreskurtaxe auf den der Dauer der Kurtaxepflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

### **§ 4**

#### **Befreiungen, Ermäßigungen**

- (1) Von der Entrichtung der Kurtaxe sind befreit:
1. Kinder bis zum 6. Lebensjahr.
  2. Familienbesuche von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden.
  3. schwer behinderte Personen mit mindestens 80 v.H. nachgewiesener Erwerbsminderung.
  4. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, Blinden und Kranken, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson im Schwerbehindertenausweis selbst oder durch amtsärztliche Bescheinigung nachgewiesen ist und die Begleitperson selbst keine zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen benutzt oder Veranstaltungen besucht.
- (2) Auf Antrag werden Personen, die sich aus beruflichen Gründen, zur Teilnahme an Tagungen oder zu sonstigen Veranstaltungen in der Stadt aufhalten, für den ersten Tag des Aufenthalts von der Kurtaxe befreit. Für die Berechnung dieser Frist gilt § 3 Abs. 2 entsprechend.
- (3) Anträge auf Befreiung oder Ermäßigung der Kurtaxe sind spätestens am Tag der Abreise bei der Stadtverwaltung – Amt für Kultur, Tourismus und Marketing einzureichen.



## **§ 5 Gästekarte**

- (1) Jede Person, die der Kurtaxepflicht unterliegt und nicht nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 sowie nach § 4 Abs. 2 von der Entrichtung der Kurtaxe befreit ist, hat Anspruch auf eine Gästekarte. Die Gästekarte wird auf den Namen des Kurtaxepflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar. Bei missbräuchlicher Verwendung wird die Gästekarte eingezogen.
- (2) Die Gästekarte berechtigt zum Besuch und zur Benutzung der Einrichtungen und Veranstaltungen, die die Stadt für Kur- und Erholungszwecke bereitstellt bzw. durchführt.
- (3) Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt unberührt.

## **§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe**

- (1) Die Kurtaxeschuld entsteht am Tag der Ankunft einer kurtaxepflichtigen Person in der Stadt. Die Kurtaxe wird am letzten Aufenthaltstag in der Stadt fällig.
- (2) Die pauschale Jahreskurtaxe nach § 3a entsteht am 1. Januar jeden Jahres. Bei neu zuziehenden Einwohnern entsteht sie am Beginn des folgenden Kalendermonats, in den der Zuzug fällt. Erfolgt der Zuzug am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Abgabepflicht an diesem Tag. Bei wegziehenden Einwohnern endet sie mit Ablauf des Kalendermonats.
- (3) Die pauschale Jahreskurtaxe wird 1 Monat nach Zustellung des Kurtaxebescheids fällig.

## **§ 7 Meldepflicht**

- (1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, einen Campingplatz betreibt oder seine Wohnung als Ferienwohnung ortsfremden Personen gegen Entgelt zur Verfügung stellt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende Personen innerhalb von 1 Tag nach Ankunft bzw. Abreise an- bzw. abzumelden.
- (2) Daneben sind Reiseunternehmen meldepflichtig, wenn in dem von dem Reiseteilnehmer an den Unternehmer zu entrichtenden Entgelt auch die Kurtaxe enthalten ist. Die Meldung ist innerhalb von 1 Tag nach der Ankunft der Reiseteilnehmer zu erstatten.
- (3) Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach dem Meldegesetz für Baden-Württemberg zu erfüllen ist, kann damit die Meldung i.S. der Kurtaxesatzung verbunden werden.
- (4) Für die Meldung sind die von der Stadt ausgegebenen Vordrucke zu verwenden.



## **§ 8 Ablösung der Kurtaxe**

- (1) Die Kurtaxe kann von einem gewerblichen Beherbergungsbetrieb, einer Rehabilitationsklinik oder einem Betreiber eines Campingplatzes abgelöst werden. Anträge zur Ablösung der Kurtaxe sind spätestens bis zum 1. Oktober bei der Stadtverwaltung - Amt für Kultur, Tourismus und Marketing - einzureichen.
- (2) Die Ablösesumme bestimmt sich nach Zahl der kurtaxepflichtigen Übernachtungen des gewerblichen Beherbergungsbetriebes bzw. Campingplatzes des der Ablösungsvereinbarung zweit vorangegangenen Jahres.
- (3) Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung zwischen der Stadt und dem gewerblichen Beherbergungsbetrieb, der Rehabilitationsklinik bzw. dem Betreiber eines Campingplatzes.

## **§ 9 Einzug und Abführung der Kurtaxe**

- (1) Die nach § 7 Abs. 1 und 2 Meldepflichtigen haben die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen einzuziehen und an die Stadt abzuführen. Sie haften der Stadt gegenüber für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe.
- (2) Weigert sich eine kurtaxepflichtige Person die Kurtaxe zu entrichten, hat dies der Meldepflichtige der Stadt unverzüglich unter Angabe von Name und Adresse des Kurtaxepflichtigen zu melden.
- (3) Die im Laufe eines Kalendermonats fällig gewordenen Beträge an Kurtaxe sind jeweils bis zum 10. des folgenden Monats an die Stadt abzuführen.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) den Meldepflichten nach § 7 dieser Satzung nicht nachkommt;
- b) entgegen § 9 Abs. 1 dieser Satzung die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen nicht einzieht und an die Stadt abführt;
- c) entgegen § 9 Abs. 2 dieser Satzung eine kurtaxepflichtige Person die sich weigert die Kurtaxe zu entrichten, nicht an die Stadt meldet.



## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Donaueschingen, 27.11.2019

gez. Erik Pauly  
Oberbürgermeister

### **HINWEIS:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Geändert durch Satzung vom 23.11.2016. Bekannt gemacht im Mitteilungsblatt Nr. 47 vom 25.11.2016. Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Geändert durch Satzung vom 26.11.2019. Bekannt gemacht im Mitteilungsblatt Nr. 49 vom 06.12.2019. Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.